

Sprachgemeinschaften auf einem historisch zu einem Staat zusammengefaßten Territorium und nicht das Gegenteil, der Nationalstaat mit ethnisch ‚reiner‘, d.h. sprachlich und kulturell einheitlicher Bevölkerung.

Dies verweist auf einen historischen Grundtatbestand der Beschäftigung mit Sprachenpolitik: Erst mit dem Aufkommen des Nationalismus und der modernen Nationalstaatsidee wurde das Nebeneinander mehrerer Sprachen, das so typisch für die Herrschaftsgebilde Alteuropas gewesen war, auf einmal zur schief begünstigten Anomalie. Die Vielfalt der Ethnien und Sprachgruppen erschien auf einmal als hinderlich auf dem Wege zur staatlichen Selbstverwirklichung der ‚Nation‘ im eigenen Nationalstaat – eine Vorstellung, die selbst so verquer zur Nationalstaatsidee stehende Gebilde wie die Habsburgische Doppelmonarchie nicht unberührt ließ, wie am wachsenden Rigorismus der Madjarisierungspolitik der östlichen Reichshälfte im späten 19. Jahrhundert zu demonstrieren wäre.

Der Zusammenbruch der alten Vielvölkerstaaten im Ersten Weltkrieg ließ das Thema „Minderheitenschutz“ dann zum vielbeachteten Sujet des Völkerrechts werden (Blumenwitz 1992, 37 ff.; Capotorti 1991, 599 ff.; Thornberry 1991, 38 ff.; Kimminich 1985, 57 ff.; Veiter 1984, 20 ff.; Ermacora 1972, 5 ff.; Rabl 1972, 97 ff.). Auf den Trümmern der alten multinationalen Reichsgebilde sollten nach dem Willen der Sieger – ganz im Sinne der Wilson’schen Vierzehn Punkte – ‚moderne‘ Nationalstaaten entstehen. Diese neuen Nationalstaaten hatten jedoch von vornherein mit einem gewichtigen Problem zu kämpfen: Die demographische Realität in den neuen Staaten stand in ethnisch-sprachlicher Hinsicht quer zum Nationalstaatskonzept ihrer Gründung. Der ‚National‘charakter der neuen Gebilde, deren „nationale Einheit“, war zunächst mehr Anspruch als Wirklichkeit. Die Tendenz, die Realitäten mit Gewalt dem selbstgesetzten Anspruch anzugleichen, lag nahe. Der Furor, den ‚junge‘ Nationen bei den Versuchen des „nation-building“ gegenüber widerstrebenden Gruppen an den Tag legen, bereitete nun auch den Siegermächten Sorgen. Völkerrechtlicher Minderheitenschutz sollte diese Tendenzen eindämmen, den Siegern das Konfliktpotential vom Leibe halten. Die Minderheitenschutzbestimmungen der Pariser Vorortverträge waren allerdings Diktate, und so wurden sie auch behandelt. Die betroffenen Staaten suchten sie zu unterlaufen, auszuhöhlen, abzuschütteln, und das Interesse der Großmächte an ihrer Durchsetzung war eher gering (Hofmann 1992, 5 f.; Kimminich 1985, 57 f.; Rabl 1972, 108 ff.).

Im Ergebnis ist das Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes nahezu auf der ganzen Linie gescheitert. Selbst das Konzept galt nach 1945 als diskreditiert (Hofmann 1992, 6; Kimminich 1985, 57; Thornberry 1991, 113 ff.). Anstelle der – unter dem Verdacht des ‚Kollektivismus‘ stehenden – Instrumente des alten Minderheitenschutzes glaubte man mit dem individuellen Menschenrechtsschutz die Patentlösung gefunden zu haben (Hofmann 1992, 6; Kimminich 1985, 62; Ermacora 1983, 263 ff.). Es dauerte Jahrzehnte, bis man sich dessen gewahr wurde, daß der Schutz individueller Menschenrechte und das Diskri-